## 2. Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

• In § 6 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Nandlstadt wird die Gebührenhöhe für Geschwisterkinder festgelegt. Besuchen zwei Kinder derselben Familie gleichzeitig unsere Kindertageseinrichtungen, wird die Gebühr für das jüngste Kind voll festgesetzt und für das ältere Kind zu 65%. Besuchen hingegen drei Kinder derselben Familie gleichzeitig unsere Kindertageseinrichtungen, wird die Gebühr für das älteste Kind zusätzlich auf 40% festgesetzt. Ab dem vierten Kind werden keine Gebühren erhoben. Dies stellt keine neue Regelung dar, jedoch lies die bisherige Formulierung einige Missverständnisse zu. Um daher Klarheit für die Eltern zu schaffen, soll der Absatz um zwei weitere Sätze erweitert werden.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung die Formulierung in § 6 Absatz 2 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wie folgt zu ergänzen:

## § 6 Gebührensatz

- (2) Besuchen zwei Kinder derselben Familie ("Geschwisterkinder") gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen, so wird die Gebühr für das ältere Kind auf 65 vom Hundert ermäßigt. Für das jüngere Kind wird hierbei die volle Monatsgebühr erhoben. Besuchen drei Kinder derselben Familie ("Geschwisterkinder") gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen, so wird die Gebühr für das zweitälteste Kind auf 65 vom Hundert und für das älteste Kind auf 40 vom Hundert ermäßigt. Für das jüngste Kind wird hierbei die volle Monatsgebühr erhoben. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Für das vierte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- In § 7 Absatz 2 und 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Nandlstadt wird die Höhe des Getränkegeldes und der Frühstückspauschale festgesetzt. Derzeit wird für Kindergartenkinder nach der Buchungszeit gestaffeltes Getränkegeld eingesammelt (bis vier Stunden 3,-€, vier bis sechs Stunden 3,50€ und über sechs Stunden 4,-€). Außerdem gibt es in der Krippe noch die Frühstückspauschale (FP), mit welchem unter anderem das Getränkegeld abgegolten wird (Krippenkinder ohne Nachmittagsverpflegung 12,-€/Monat und mit Nachmittagsverpflegung 14,-€/Monat).

Mit der aktuellen Kalkulation der Frühstückspauschale in der Krippe hat die Küche der Korbinian-Kita leider keinen Spielraum mehr beim Einkauf und muss das Angebot daher immer mehr einschränken, da die gestiegenen Preise für Lebensmittel nichts anderes mehr zulassen. Nach einiger Überlegung im gemeinsamen Austausch mit der Einrichtungsleitung, erscheint es daher Sinnvoll für Krippenkinder das Getränkegeld gesondert einzuziehen. Dieses könnte an die Höhe der Frühstückspauschale gekoppelt werden: Bei kürzerem Verbleib in der Einrichtung 3,-€/Monat (bei deiner FP von 12,-€) und bei längerem Verbleib in der Einrichtung 4,-€/Monat (bei einer FP von 14,-€). Dadurch erhält das Küchenpersonal mehr Spielraum beim Lebensmittel-Einkauf, die Eltern trifft jedoch nicht gleich eine immense Erhöhung. Deshalb empfiehlt die Verwaltung in § 7 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung den folgenden Absatz zu ergänzen:

## § 7 Verpflegung

(3) Je Monat wird in den Krippengruppen ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt bei Kindern mit einer Frühstückspauschale von 12,00€ im Monat 3,00€ und bei Kindern die auch an der Nachmittagsverpflegung teilnehmen und somit eine Frühstückspauschale von 14,00€ erhoben wird 4,00€ im Monat.